

Dr. <sup>in</sup> Anna Sporrer  
Bundesministerin

Herrn  
Dr. Walter Rosenkranz  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.776.258

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3402/J-NR/2025

Wien, am 25. November 2025

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Olga Voglauer, Barbara Neßler, Kolleginnen und Kollegen haben am 25. September 2025 unter der Nr. **3402/J-NR/2025** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „mutmaßliche Gewalt- und Missbrauchsfälle im SOS-Kinderdorf Moosburg“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1, 8 bis 10 und 15**

- *1. Ist Ihnen der obengenannte Fall bekannt?*
  - *a. Falls ja, wann und durch wen haben sie davon erfahren?*
  - *b. Liegt den Ermittlungsbehörden die oben genannte Studie vor?*
- *8. Inwieweit war die fachliche Aufsicht der Landesregierung Kärnten involviert?*
- *9. Welche Anzeigen durch die fachliche Aufsicht des Landes Kärnten sind beiden Staatsanwaltschaften betreffend der Vorgänge im SOS-Kinderdorf Moosburg eingelangt?*
- *10. Prüfen die Staatsanwaltschaften, ob die Aufsicht des Landes Kärnten ihren Aufgaben nachgekommen ist?*
  - *a. Wenn nein, warum nicht?*
  - *b. Wenn ja, was wird geprüft und werden Ermittlungen eingeleitet?*

- *15. Wurden die in der 2021 erstellten, vom SOS-Kinderdorf unter Verschluss gehaltenen und nunmehr medial bekanntgewordenen Studie dokumentierten Vorfälle von den Justizbehörden zur Kenntnis genommen und strafrechtlich geprüft?*
  - *a. Wenn nein, warum nicht?*

Die in der Anfrage erwähnte Studie wurde aufgrund der medialen Berichterstattung, insbesondere des verfahrensauslösenden Artikels im FALTER vom 17. September 2025 bekannt und wurde von der Staatsanwaltschaft Klagenfurt beigeschafft.

Gegenstand des von der Staatsanwaltschaft Klagenfurt gegen Verantwortliche des SOS Kinderdorfs und des Landes Kärnten eingeleiteten Ermittlungsverfahrens ist unter anderem der Verdacht der fortgesetzten Gewaltausübung zum Nachteil von im SOS Kinderdorf Moosburg betreuten Kindern und Jugendlichen sowie der Vorwurf, dass Kindesmisshandlungen selbst nach Vorliegen der nicht veröffentlichten Studie nicht verhindert und Vorfälle im SOS Kinderdorf Moosburg nicht ordnungsgemäß überprüft worden sein sollen. Die Abklärung, welche Vorwürfe bereits Gegenstand zurückliegender Strafverfolgung waren, ist – wie die Fachaufsicht des Landes – Gegenstand von noch nicht abgeschlossenen Ermittlungen.

Mit Stand 22. Oktober 2025 wurden elf bekannte und weitere noch auszuforschende Personen sowie ein Verband wegen unterschiedlicher Vorwürfe als Beschuldigte erfasst.

Soweit die Fragen darüber hinaus Informationen zum Gegenstand haben, die auf eine Bekanntgabe von Details eines nichtöffentlichen und noch laufenden Ermittlungsverfahrens abzielen, können diese nicht erteilt werden. Der grundrechtlich abgesicherte Schutz der Persönlichkeitsrechte und des Datenschutzes sowie der Schutz der Rechtspflege (Ermittlungsgefährdung) steht einer Bekanntgabe einzelner Ermittlungshandlungen und konkreter Inhalte der ermittelten Sachverhalte entgegen.

#### **Zu den Fragen 2 und 17:**

- *2. Welche konkreten Maßnahmen wurden seitens des Justizministeriums nach Bekanntwerden der Vorwürfe aktuell gesetzt?*
- *17. Gab es interne Evaluierungen innerhalb des Justizministeriums oder der Staatsanwaltschaften, ob in diesem Fall Ermittlungsfehler oder Versäumnisse vorlagen?*
  - *a. Wenn nein, werden Sie solche veranlassen?*

Aufgrund der im Raum stehenden strukturellen Missstände und Kontrolldefizite betreffend eine bundesweit etablierte, dem Kindeswohl gewidmeten Institution liegt eine „Strafsache von besonderem öffentlichen Interesse und überregionaler Bedeutung“ im Sinne der §§ 8 Abs 1 und 8a Abs 2 StAG vor.

Daher nimmt das Bundesministerium für Justiz durch die für die Prüfung solcher Einzelstrafsachen zuständige Abteilung die Fachaufsicht über sämtliche in diesem Kontext bundesweit geführten Verfahren auf zentraler Ebene wahr, was allen Leitern der Oberstaatsanwaltschaften am 30. September 2025 anlässlich einer Besprechung mit der Sektion für Einzelstrafsachen mitgeteilt wurde.

Damit diese Fachaufsicht koordiniert ausgeübt werden kann, wurden zu Informationszwecken auch bereits entsprechende Berichte der ermittelnden Staatsanwaltschaften über Gegenstand und Stand der anhängigen Strafsachen an das Bundesministerium für Justiz erstattet. Selbstverständlich wird im Rahmen der Fachaufsicht auch die (bisherige) Arbeit der Strafverfolgungsbehörden beleuchtet und evaluiert.

Nach Abschluss der Ermittlungen in vorhabensberichtspflichtigen Strafsachen ist das Bundesministerium für Justiz zu befassen und hat – nach erster Prüfung durch die Oberstaatsanwaltschaft – über die Genehmigung des Erledigungsvorhabens der Staatsanwaltschaft endgültig zu entscheiden.

Wegen des außergewöhnlichen Interesses der Öffentlichkeit an der hier gegenständlichen Causa wird abschließend auch der Weisungsrat mit dem intendierten Endergebnis zu befassen sein.

#### **Zu den Fragen 3, 5 (= 6), 7, 13 (= 16) und 18:**

- *3. Sind beim Ministerium, den Staatsanwaltschaften oder der Kriminalpolizei Anzeigen wegen strafrechtswidriger freiheitsbeschränkender Maßnahmen im SOS Kinderdorf Moosburg in den Jahren von 2006 bis 2025 eingelangt? (Bitte um Auflistung der Anzahl pro Jahr und Differenzierung nach Stelle)*
- *5. In welchen Jahren und auf welcher Grundlage führte die Staatsanwaltschaft Klagenfurt Ermittlungen im Zusammenhang mit dem SOS-Kinderdorf Moosburg?*
  - *a. Wurde sie dabei von selbst aktiv?*
- *6. In welchen Jahren und auf welcher Grundlage führte die Staatsanwaltschaft Klagenfurt Ermittlungen im Zusammenhang mit dem SOS-Kinderdorf Moosburg?*
  - *a. Wurde sie dabei von selbst aktiv?*

- 7. Welche Straftatbestände (etwa Quälen oder Vernachlässigen unmündiger, jüngerer oder wehrloser Personen, Freiheitsentziehung, Körperverletzung, Sexueller Missbrauch von Unmündigen, Sexueller Missbrauch von Jugendlichen, pornographische Darstellungen Minderjähriger) standen jeweils im Zentrum dieser Ermittlungen?
  - a. Wenn Verfahren eingestellt wurden, aus welchen konkreten Gründen wurden diese eingestellt?
- 13. Wurden die betroffenen Kinder und Jugendlichen im Zuge der Ermittlungen einvernommen und psychologisch begleitet?
  - a. Von wie vielen Betroffenen gehen Sie aus?
  - b. Wird es Einvernahmen mit allen Betroffenen geben, bzw. fanden bereits Einvernahmen statt? Wenn nein, welche Gründe stehen Einvernehmungen entgegen?
  - c. Wie viele von den Einvernommen sind weiterhin minderjährig?
  - d. Wie viele sind mittlerweile volljährig?
- 16. Wurden die betroffenen Kinder und Jugendlichen im Zuge der Ermittlungen einvernommen und psychologisch begleitet?
  - a. Von wie vielen Betroffenen gehen Sie aus?
  - b. Wird es Einvernahmen mit allen Betroffenen geben, bzw. fanden bereits Einvernahmen statt? Wenn nein, welche Gründe stehen Einvernehmungen entgegen?
  - c. Wie viele von den Einvernommen sind weiterhin minderjährig?
  - d. Wie viele sind mittlerweile volljährig?
- 18. Wurde oder wird die Wiederaufnahme eingestellter Verfahren im Zusammenhang mit den Vorfällen im SOS-Kinderdorf Moosburg in Anbetracht der neuen Beweise, wie der Studie, geprüft?
  - a. Wenn ja, worauf wird geprüft und wie werden die Ermittlungen ausgeweitet?

Die Staatsanwaltschaft Klagenfurt führte (zusammengefasst) im Zeitraum von 2016 bis 2023 fünf Verfahren gegen fünf bekannte Personen sowie gegen unbekannte Täter wegen unterschiedlicher, gegen die körperliche und sexuelle Integrität, die Freiheit und das Wohlergehen Minderjähriger gerichteter Delikte, teils auch wegen einer fehlenden Verständigung des Kinder- und Jugendhilfeträgers.

Nach den bislang vorliegenden Informationen waren mehrere zu den Tatzeitpunkten minderjährige Opfer und ein im Tatzeitraum bereits volljähriges Opfer betroffen. Die Opfer sind zwischenzeitig teilweise bereits volljährig. Einvernahmen minderjähriger Opfer fanden

in Anwesenheit einer Prozessbegleiterin statt. Eine abschließende Beantwortung der Frage 13 (= Frage 16) ist noch nicht möglich.

Seit Bekanntwerden der vom Institut für Männer- und Geschlechterforschung erstellten Studie wird die Fortführung von aus Beweisgründen eingestellten Ermittlungsverfahren gemäß § 193 Abs 2 Z 2 StPO geprüft. Wegen eines weiteren Vorwurfs der Körperverletzung wurde von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen. Ein gegen mehrere Strafunmündige wegen sexuellen Missbrauchs einer Unmündigen geführtes Verfahren wurde aus rechtlichen Erwägungen eingestellt.

Ein im Kinderdorf betreuter Jugendlicher wurde vom Vorwurf, gegen die Rechtspflege gerichtete Delikte im Zusammenhang mit dem Vorwurf des Missbrauchs eines Autoritätsverhältnisses begangen zu haben, in zweiter Instanz freigesprochen.

**Zur Frage 4:**

- *Lagen dem Ministerium oder den Staatsanwaltschaften andere Informationen unabhängig von Anzeigen - über die Vorgänge im SOS Kinderdorf vor?*

Nein.

**Zu den Fragen 11 und 14:**

- *11. Wurde die Existenz von Nacktfotos auf dem Laptop eines Pädagogen im Zuge von Ermittlungen berücksichtigt?*
  - *a. Falls ja: weshalb kam es dennoch zu keiner Anklage?*
  - *b. Falls nein: warum nicht?*
- *14. Welche Kriterien wendet die Staatsanwaltschaft bei der Beurteilung an, ob Nacktfotos von Kindern strafrechtlich relevant sind?*

Die geschilderten Vorwürfe sind bekannt. Die inkriminierten Lichtbilder wurden basierend auf den vorliegenden Beweisergebnissen als nicht tatbildlich beurteilt, da die Definition von bildlichem sexualbezogenem Kindesmissbrauchsmaterial und bildlichen sexualbezogenen Darstellungen minderjähriger Personen sich in § 207a Abs 4 StGB findet. Außerdem bedarf es zur Subsumtion unter den Tatbestand des § 207a StGB daher jeweils den Kriterien dieses normativen Tatbestandsmerkmals entsprechender (deskriptiver) Sachverhaltsfeststellungen (vgl RIS-Justiz RS0128662; Philipp in WK2 StGB § 207a Rz 8).

Auch Abbildungen der Genitalien oder der Schamgegend (sowohl unmündiger als auch mündiger) Minderjähriger sind tatbildlich, sofern es sich um reißerisch verzerrte, auf sich selbst reduzierte und von anderen Lebensäußerungen losgelöste Abbildungen handelt, die der sexuellen Erregung des Betrachters dienen (vgl Philipp in WK2 StGB § 207a Rz 13).

**Zur Frage 19:**

- *Welche Maßnahmen setzt das Justizministerium, um sicherzustellen, dass in Fällen institutionalisierter Gewalt an Kindern ein sensibler, opferschutzorientierter und konsequenter Ermittlungsansatz gewährleistet wird?*

Die Strafverfolgung von institutioneller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche erfordert wie die Strafverfolgung bei Delikten im sozialen Nahraum besondere Ermittlungsarbeit, wozu auf bestehende Richtlinien zur Strafverfolgung hingewiesen wird. Aufgrund oftmals vielfach schwieriger Beweislagen und häufig fehlender objektiver Beweismittel kommt nicht nur der Dokumentation von Hinweisen auf Übergriffe durch Fachkräfte, sondern auch der einschlägigen Weiterbildung und dem von der für die Fachaufsicht im Bundesministerium für Justiz zuständigen Abteilung organisierten Erfahrungsaustausch zwischen beteiligten Stakeholdern große Bedeutung zu, um die staatsanwaltschaftliche Arbeit bestmöglich zu unterstützen. Die Einhaltung der für besonders schutzbedürftige Opfer vorhandenen Verfahrensgarantien ist für eine „kindgerechte Justiz“ und zur Vermeidung einer erneuten Viktimisierung unverzichtbar.

**Zur Frage 20:**

- *Plant die Ministerin gesetzliche oder organisatorische Maßnahmen, um Versäumnisse bei der Strafverfolgung wegen institutioneller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Zukunft auszuschließen?*

Eine Verbesserung der Opferrechte und des Opferschutzes steht im Zentrum beinahe aller strafprozessualen Änderungen der letzten Jahrzehnte. Erst jüngst erfolgten weitere Verbesserungen durch das am 1.1.2025 in Kraft getretene Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2024, BGBI. I Nr. 157/2024, das am 1.1.2025 in Kraft getreten ist.

Darüber hinaus befindet sich aktuell ein Richtlinienvorschlag zur Überarbeitung der „Richtlinie Opferschutz“ (RL 2012/29/EU vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/J), der einen weiteren Ausbau der

Opferrechte zum Gegenstand hat, in der finalen Phase der sogenannten „Trilog“-Verhandlungen.

**Zur Frage 21:**

- *Gibt es Gewaltpräventionskonzepte im SOS Kinderdorf Moosburg*
  - *a. Wie wird sichergestellt, dass diese auch in der Praxis eingesetzt werden?*
  - *b. Wie viele Mitarbeiter:innen haben in den ersten 100 Tagen nach Arbeitsbeginn im SOS Kinderdorf eine Schulung zur Gewaltprävention erhalten?*

Die Frage nach dem Einsatz von Gewaltpräventionskonzepten im SOS Kinderdorf Moosburg fällt nicht in den Vollziehungsbereich der Frau Bundesministerin für Justiz. Die Einrichtungen von SOS-Kinderdorf stehen unter der Aufsicht der Kinder- und Jugendhilfeträger, die sie mit der Ausübung der Pflege und Erziehung der ihnen anvertrauten Kinder betrauen. Die Kinder- und Jugendhilfe fällt allein in die Kompetenz der Bundesländer.

**Zur Frage 22:**

- *Sind Ihnen ähnliche Vorfälle aus anderen Einrichtungen bekannt?*
  - *a. Wenn ja, welche?*

Weitere Vorfälle in den SOS Kinderdörfern Imst wegen §§ 92 ua. StGB, Seekirchen wegen §§ 207 ua. StGB, Stübing wegen §§ 92 ua. StGB und Pinkafeld wegen § 83 StGB sind bekannt und werden geprüft.

Es wird um Verständnis ersucht, dass nähere Details aus nicht öffentlichen Ermittlungsverfahren nicht bekannt gegeben werden können.

Dr.<sup>in</sup> Anna Sporrer

